

## **Arbeitsrecht (Nr. 26/2005)**

### **Künstliche Befruchtung: Kein Lohn bei selbstverursachter „Krankschreibung“**

Das Arbeitsgericht (AG) Herne entschied:

Wenn eine Arbeitnehmerin nach einer künstlichen Befruchtung mehrere Wochen lang arbeitsunfähig geschrieben wird, hat sie nicht unbedingt Anspruch auf Fortzahlung ihres Lohns. Das geht aus einem Urteil des AG Herne hervor.

Im verhandelten Fall hatte sich die Frau zum wiederholten Male einer künstlichen Befruchtung unterzogen. Die vier Versuche davor verliefen erfolglos. Die Krankenkasse der Arbeitnehmerin übernahm die Kosten für den fünften Versuch. Die Frau war danach drei Wochen arbeitsunfähig geschrieben und verlangte von ihrem Arbeitgeber die Lohnfortzahlung. Dieser hatte zwar die Lohnfortzahlungen in den vergangenen Fällen geleistet, weigerte sich nun jedoch. Auch vor Gericht konnte die Frau die Lohnfortzahlung nicht durchsetzen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Arbeitsunfähigkeit durch die Arbeitnehmerin selbst verursacht worden war. Darüber hinaus besteht dem Gericht zufolge keine so genannte Einstandspflicht, wenn ein Arbeitnehmer „den regelwidrigen Zustand seines Körpers beseitigen will“ und dabei eine Arbeitsunfähigkeit in Kauf nimmt.

**Urteil des AG Herne - Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 4 Ca 416/04**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten  
vom 22. Januar 2005**